

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 12. August 2008

Nr. 2008/1374

KR.Nr. I 70/2008 VWD

### **Interpellation Walter Schürch (SP, Grenchen): Sammeleinschränkungen beim Pilzesammeln (14.05.2008); Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Interpellationstext**

Dass Pilze schützenswert sind, wird wohl von niemandem bezweifelt. Man denke dabei nicht nur an den kulinarischen Wert von Speisepilzen, sondern auch an die vielfältigen Funktionen, welche Pilze in der Natur erfüllen. Ob Sammeleinschränkungen sinnvoll sind, wurde in den letzten Jahren untersucht. Die Daten aus total 29 Jahren Untersuchungsdauer wurden mit statistischen Methoden ausgewertet. Es konnte nachgewiesen werden, dass sich auf den Probeflächen, die systematisch abgesammelt wurden, weder die Anzahl Fruchtkörper, noch die Anzahl Arten über die Versuchsdauer signifikant verändert hat, unabhängig davon, ob die Pilze gepflückt oder abgeschnitten wurden. Aufgrund der vorliegenden Resultate steht die Frage, ob Sammelbeschränkungen eine wirksame Pilzschutzmassnahme ist, wieder neu im Raum. Es wäre zu wünschen, dass die Pilzschutzfrage in Zukunft etwas umfassender angegangen würde. Für einen wirksamen Pilzschutz gibt es nämlich durchaus auch andere Möglichkeiten. Biotopschutz ist ein wichtiges Stichwort. So lassen sich Pilze, welche nur in seltenen Biotopen wachsen, wirksam schützen, indem das betreffende Biotop unter Schutz gestellt wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurde die Abschaffung der Sammeleinschränkungen für Pilze nach den vorhandenen Untersuchungsergebnissen neu geprüft?
2. Wenn ja, will die Regierung an den Schontagen festhalten? Oder ist ein Nachtsammelverbot eine Alternative?
3. Ist die Regierung bereit in Zusammenarbeit mit den angrenzenden Kantonen eine Aufhebung der Schontage zu prüfen?
4. Wenn nein, aus welchen Gründen wird an der aktuellen Situation festgehalten?

#### **2. Begründung (Vorstosstext)**

#### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

##### **3.1 Ausgangslage**

Mit dem zunehmenden Ausflugs- und Ferientourismus sowie den vermehrten Freizeit- und Erholungsaktivitäten in der Natur stiess das Sammeln von Pilzen wieder auf ein breiteres Interesse. Die

Motorisierung erleichterte zudem die Fahrten in die Natur, was in attraktiven Gebieten von beliebten Speisepilzen saisonal zu einem Ansturm von Sammlern führte. Um dieser zum Teil überbordenden Entwicklung zu begegnen, haben Kantone und Gemeinden Massnahmen zum Schutz der Pilze ergriffen, indem Schonzeiten und Mengenbeschränkungen eingeführt sowie Pilzschutzgebiete ausgeschieden wurden. Ein Postulat der Kantonsräte FdP Bucheggberg vom 30. Oktober 1996 verlangte die Einführung von Sammelvorschriften auch für den Kanton Solothurn, da insbesondere die bestehenden Vorschriften im Kanton Bern mit einem Sammelverbot jeweils in den ersten sieben Tagen des Monats zu einem Pilztourismus in den angrenzenden Gebieten zum Kanton Bern führte. Obschon die Meinungen über Wirkung, Sinn und Zweck solcher Vorschriften geteilt waren, wurde das Postulat mit RRB Nr. 401 vom 18. Februar 1997 erheblich erklärt und die Verordnung über Pilzschantage und Sammelvorschriften (RRB vom 27. April 1998, BGS 435.147) auf den 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt. 18 Kantone kennen Sammelvorschriften, mehrheitlich analog jenen des Kantons Solothurn. Die übrigen acht Kantone kennen keine besonderen Bestimmungen. Eine Langzeitstudie der Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL führte vor drei Jahren zum Ergebnis, dass das Pflücken von Pilzen keinen Einfluss auf zukünftige Ernteerträge und die Artenvielfalt der Pilzbestände habe. In der Folge wurden die Pilzsammelvorschriften im Kanton Uri abgeschafft. In den Kantonen Bern und Fribourg wurden ähnliche Bestrebungen durch das Parlament abgelehnt, im Kanton Schwyz sind entsprechende Diskussionen zur Zeit im Gang.

### 3.2 Zu Frage 1

Die Abschaffung der Einschränkungen beim Pilzsammeln wurde aufgrund der genannten Untersuchungsergebnisse geprüft.

### 3.3 Zu Frage 2

Die Autoren der vielbeachteten Langzeitstudie der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL aus dem Jahre 2005 kommen tatsächlich zum Schluss, dass das Ernten von Pilzen weder einen Einfluss auf die Menge der produzierten Fruchtkörper der Pilze noch auf die Artenvielfalt hat. Pilze werden durch andere Faktoren viel stärker beeinflusst, beispielsweise durch gestiegene Stickstoffeinträge oder wegen Standortsveränderungen als Folge der Waldbewirtschaftung. Und ob es ein gutes oder schlechtes Pilzjahr gibt, bestimmt hauptsächlich der Witterungsverlauf. Im Bericht zur Studie wird jedoch betont, dass es unbestritten sei, zu den Pilzen weiterhin Sorge tragen zu müssen. Ausserdem wird davor gewarnt, die bestehenden Sammeleinschränkungen einfach aufzuheben. Vielmehr seien Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen und in einen weiteren Kontext des Naturschutzes zu stellen. Obschon gemäss § 5 der Verordnung über Pilzschantage und Sammelvorschriften die kommunalen Verwaltungen und die Polizeiorgane die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen hätten, ist nach Aussagen von Förstern, Pilzexperten und der Polizei davon auszugehen, dass keine diesbezüglichen Kontrollen erfolgen. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft wurde zudem hinsichtlich der Missachtung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung seit Inkrafttreten lediglich eine einzige Strafverfügung erlassen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften erfolgt demnach nicht aktiv durch die dafür zuständigen Aufsichtsorgane, sondern allenfalls durch Drittpersonen. Diese Tatsachen und der Umstand, dass die Nachbarkantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt keine Pilzsammelvorschriften kennen, sprechen eher dafür die entsprechende Verordnung im Kanton Solothurn aufzuheben.

Wir sprechen uns sich jedoch aus den nachfolgenden Gründen gegen eine Aufhebung der bestehenden Pilzsammelvorschriften aus. Auch wenn sich Sammelvorschriften sowohl aus wissenschaftlichen als auch naturschützerischen Gründen kaum rechtfertigen lassen, fördern hingegen solche Massnahmen das Bewusstsein für einen schonenden Umgang mit einer natürlichen Ressource, den Pilzen. So empfiehlt auch die Schweizerische Kommission für die Erhaltung der Pilze, welche sich aus Vertretern der Pilzvereine, der Vereinigung amtlicher Pilzkontrolleure, von Naturschutzorganisationen, Förstern, Wissenschaftlern sowie von Behörden von Bund und Kantonen zusammensetzt, im Sinne einer Vorsorge weiterhin sieben Tage pro Monat als Schonzeit mit einem Pilzsammelverbot zu belegen. Das Bundesamt für Umwelt schlägt zudem Gewichtsbeschränkungen, eine verbesserte Koordination unter den Kantonen bezüglich der Vorschriften und den Schutz von sensiblen Standorten vor. Die Nachbarkantone Bern und Jura haben mit 14 weiteren Kantonen analoge oder ähnliche Bestimmungen wie der Kanton Solothurn. Somit tragen 17 Kantone wesentlich zu einer harmonisierten Lösung bei. Zudem grenzen die bedeutenden Pilzsammelgebiete des Kantons (v.a. Bucheggberg, Wasseramt, Aaregäu) mehrheitlich an den Kanton Bern, was für eine Harmonisierung mit den entsprechenden Bestimmungen resp. für eine Beibehaltung der bestehenden Verordnung spricht.

Ein Nachtsammelverbot reduziert zwar die Störung für das Wild, stellt aber keine geeignete Alternative zu den bestehenden Sammeleinschränkungen dar. Diese Form des Sammelns scheint in unserem Kanton auch nicht gängig zu sein.

#### 3.4 Zu Frage 3

Zur Aufhebung der Schontage würde eine Zusammenarbeit lediglich mit dem Kanton Bern Sinn machen. Da jedoch in diesem Kanton vor lediglich zwei Jahren eine Aufhebung der Pilzsammelvorschriften durch das Kantonsparlament abgelehnt wurde, ist für absehbare Zeit keine Änderung in dieser Frage zu erwarten. Wir sehen deshalb keine Veranlassung diesbezüglich aktiv zu werden.

#### 3.5 Zu Frage 4

Siehe Punkte 3.4 und 3.5.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)

Bau- und Justizdepartement, Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Parlamentdienste

Traktandenliste Kantonsrat